

Dienstvereinbarung über die Parkraumbewirtschaftung

Zwischen der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch den Vorstand, Robert-Koch-Straße 40, 37075 Göttingen

– nachfolgend: UMG –

und

dem Personalrat für die Dienststelle der Universitätsmedizin Göttingen, vertreten durch den Vorsitzenden,

– nachfolgend: Personalrat –

wird die vorliegende Vereinbarung abgeschlossen.

Präambel

Die vorliegende Dienstvereinbarung regelt den Zugang der Beschäftigten zu den Parkflächen der Universitätsmedizin Göttingen. Die Parkflächenbewirtschaftung gewährleistet sachgerechte Regelungen für unsere Beschäftigten. Das oberste Ziel der Parkraumbewirtschaftung ist, die Parkplatzsituation für die Nutzer deutlich zu entspannen, das Parkverhalten zu optimieren und Anreize für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu setzen. Dazu gehört auch, Erlöse aus der Parkraumbewirtschaftung zu nutzen, um alternative Mobilitätskonzepte zu fördern.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt das Vergabeverfahren zur Nutzung von Parkflächen der Universitätsmedizin Göttingen für diejenigen Beschäftigten, die dem Geltungsbereich des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes unterliegen. Der räumliche Geltungsbereich über die Bewirtschaftung der Parkflächen umfasst die von der UMG selbst bewirtschafteten Stellflächen gemäß Anlage 1.

Dies sind konkret die Parkflächen P 2 bis P 8 und P 10, sowie die Parkflächen am Porscheweg, Albrecht-Thaer-Weg und am Vogelsang (Anlage1). Diese Parkflächen sind für die in § 1 Satz 1 genannten Beschäftigten bestimmt. Eine anderweitige Inanspruchnahme dieser Parkflächen kann die UMG nach den besonderen Bestimmungen dieser DV (§ 5) regeln.

Die Bewirtschaftung und Abrechnung der Parkplatzgebühren erfolgt unter Einsatz eines EDV - gestützten Parkraumbewirtschaftungssystems.

§ 2 Ausschuss Parkraum

1. Zur Regelung der Parkraumbewirtschaftung wird von Dienststelle und Personalrat ein paritätisch besetzter Ausschuss gebildet. Diesem Ausschuss gehören an:

- Eine Vertreterin/ein Vertreter des G3-2 Personal
- Eine Vertreterin/ein Vertreter des G3-3 Gebäudemanagement
- Zwei Vertreterinnen/Vertreter des Personalrats

Die Schwerbehindertenvertretung ist zu den Sitzungen einzuladen und hat ein Veto- und Initiativrecht in allen Angelegenheiten, die die schwerbehinderten Menschen betreffen.

2. Der Ausschuss tagt vierteljährlich. Bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, wird der Ausschuss zusätzlich einberufen. Die Einladung erfolgt durch den G3-3 Gebäudemanagement. Zwischen den Sitzungsterminen können Entscheidungen auch per Mailabfrage getroffen werden.

3. Aufgaben des Ausschusses sind:

- Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung.
- Entscheidung über Ausnahme- und Härtefallanträge.
- Entwicklung von Vorschlägen zur Entschärfung der Parkraumsituation und die Förderung von Alternativen zur PKW-Nutzung. In diesem Kontext ist er berechtigt, Auswertungen über die Nutzung der Parkflächen anzufordern.

§ 3 Parkberechtigung

1. Grundsätzlich parkberechtigt sind Beschäftigte der UMG und die in den Sonderregelungen nach § 5 aufgeführten Personengruppen.

Sie können gem. § 8 Abs. 2 eine Parkkarte beantragen, wenn

- a. sich ihr Arbeitsplatz in den Gebäuden der Robert-Koch-Str. 40 (UBFT, VER, Bettenhaus 1 und 2 etc.), der Robert-Koch-Str. 42, 30, 32 und 34 oder in der Von-Siebold-Str. 3 und 5 befindet.
- b. sie von der räumlichen Mitte des Klinikums aus gemessen außerhalb eines Radius von 1 Kilometer Luftlinie wohnen. (siehe Anlage 2)
- c. für sie Ausnahmeregelungen nach §§ 4 - 7 zutreffen
- d. einem Ausnahme- oder Härtefallantrag zugestimmt wurde.

Diese Anträge sind mit ausführlicher Begründung und entsprechenden Nachweisen an den Geschäftsbereich Gebäudemanagement zu richten und werden im Ausschuss Parkraumbewirtschaftung entschieden.

Der Radius gemäß lit. b) wird auf 2 Kilometer erweitert, soweit durch die anstehenden Baumaßnahmen auf dem Betriebsgelände notwendige Entwidmung von Parkflächen anderenfalls nicht mehr ausreichend Parkraum zur Verfügung stünde. Die Dienststelle wird sich mit dem Personalrat vor der erforderlichen Veränderung ins Benehmen setzen. Der Geschäftsbereich Gebäudemanagement informiert die von einer Ausweitung des Radius betroffenen Mitarbeiter*innen, möglichst Frühzeitig und umfassend über den Verlust ihrer Parkberechtigung.

2. Beschäftigte sind nur dann parkberechtigt, wenn sie sich im aktiven Dienst befinden. Als nicht im aktiven Dienst befindlich gelten Beschäftigte
 - a. in Rente auf Zeit (Erwerbs-, Berufsunfähigkeitsrente)
 - b. in Sonderurlaub und Elternzeit
(ab drei Monaten und länger, dann ab dem 1. Tag).

Für den entsprechenden Zeitraum wird die Parkkarte gesperrt.

3. Für Beschäftigte, die auch am **Abend**, **nachts** oder am **Wochenende** Dienst haben, besteht die Möglichkeit eine ANW- Parkkarte zu beantragen, um verkehrsunünstige Zeiten des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen zu überbrücken. Eine Parkberechtigung für die Zeit Mo - Fr. von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr besteht damit nicht.

Falls eine Ausfahrt bis 6.00 Uhr nicht möglich sein sollte, fällt von 6:00 bis 9:00 Uhr die Mitarbeitergebühr an. In der Zeit von 9:00 bis 18:00 Uhr parken die Beschäftigten mit der ANW-Karte zum Besuchertarif.

§ 4 Regelungen für schwerbehinderte Menschen mit Merkmal "aG" oder "G"

1. Beschäftigte, die eine Schwerbehinderung mit dem Merkmal "aG" (= außergewöhnlich gehbehindert) nachweisen können, erhalten die Möglichkeit einer kostenfreien Einfahrt zu den für diesen Personenkreis vorbehaltenen, gesondert ausgewiesenen Parkflächen im Bereich der sog. Internen Klinikstraße (insbesondere für Rollstuhlfahrer/-innen).
2. Beschäftigte, die eine Schwerbehinderung mit dem Merkmal "G" (=gehbehindert) nachweisen können, haben eine Parkgebühr entsprechend § 8 zu zahlen Die Regelungen des § 3 Abs. 1 b gelten für diesen Personenkreis nicht. Diese Beschäftigten können die ausgewiesenen Parkplätze für gehbehinderte Menschen nutzen.

§ 5 Sonderregelungen

1. Auszubildende, duale Studierende mit betrieblichem Einsatz an der UMG, Medizinstudierende im Praktischen Jahr an der UMG, sowie Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) und des Bundesfreiwilligendienstes (BFD), sind Beschäftigte i. S. des § 1 Satz 1 und insoweit parkberechtigt. Für sie gelten alle Regelungen dieser Dienstvereinbarung.
2. Unentgeltlich tätige Praktikanten in der Universitätsmedizin erhalten für die Zeit ihres Einsatzes eine kostenfreie, befristet gültige Parkmöglichkeit, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind.
3. Beschäftigte, die nach § 3 Abs. 1 grundsätzlich nicht parkberechtigt wären, aber in der akademischen Selbstverwaltung der Medizin tätig sind, erhalten eine personenbezogene Parkkarte, die zum kostenfreien Parken berechtigt. Diese Personen werden für einen bestimmten Zeitraum vom Dekanat der Universitätsmedizin benannt und auch vom Dekanat berufen. Fehlt die Angabe eines Berechtigungszeitraumes durch das Dekanat, wird die Parkkarte grundsätzlich bis zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres befristet. Die Sonderparkkarte ist nach Ablauf der Befristung unaufgefordert an den Geschäftsbereich G3- 3 Gebäudemanagement zurückzugeben.

Die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst, die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalrat, der Geschäftsbereich Personal oder die Schwerbehindertenvertretung haben die Möglichkeit die benannten Personengruppen über Auslasstickets kostenfrei ausfahren zu lassen. Die Auslasstickets können über das G3130 Zutrittsmanagement geordert werden. Die Kostenstellen werden mit 2€ pro Ticket belastet.

4. Beschäftigte der Tochterfirmen der UMG können ebenfalls eine Parkkarte erhalten. Die UMG sichert zu, dass sie mit ihren Tochterfirmen vertraglich vereinbart, dass diese bei der Erteilung von Parkberechtigungen die Regelungen dieser DV anwenden.

§ 6 Rufbereitschaft

Beschäftigte, die dienstlich zur Rufbereitschaft eingeteilt sind, erhalten im Fall ihres Einsatzes gebührenfreie Zufahrt zu den für die Rufbereitschaftseinsätze vorgesehenen Parkflächen. Der Zugang wird durch die am Beginn der Zufahrt installierte Parkleitzentrale für das Parkraumsystem freigegeben. Für die gebührenfreie Zufahrt müssen die Abteilungen für jeden Dienstleistenden einen schriftlichen Antrag stellen, damit eine personalisierte "Grüne Karte" erstellt werden kann, die gut sichtbar hinter der Autofrontscheibe zu platzieren ist.

§ 7 Klinik- bzw. Institutsparkkarte

Gästen des Hauses kann ein Auslassticket für den Besucherparkplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Kostenstellenverantwortlichen der Fachabteilungen können die Auslasstickets zum Preis von 2,00 Euro erwerben.

§ 8 Gebühren und Regelungen zum Umgang mit den Parkkarten und zur Nutzung der Parkflächen

1. Die vorhandenen Parkplätze sind gebührenpflichtig, es erfolgt eine zeitabhängige Berechnung. Die Höhe der Parkgebühren ist in der Gebührenordnung (Anlage 3) festgelegt. Das Aufladen der Parkkarte erfolgt über die aufgestellten Kassenautomaten (Anlage 1). Ein Aushang der jeweils gültigen Tarife befindet sich in der Zentralen Stelle für Karten und Service des Geschäftsbereiches Gebäudemanagement in der westlichen Eingangshalle des Hauptgebäudes der Universitätsmedizin Göttingen.
2. Zur Nutzung der Parkflächen ist eine personenbezogene Parkkarte in der Zentralen Stelle für Karten und Service zu beantragen. Diese wird dort auch ausgegeben. Bei der Ausgabe der Karte wird zwischen der/dem Nutzer und der UMG ein Einstellvertrag geschlossen (Anlage 4). Es kann trotz Gebührenpflicht keine Gewähr für einen Parkplatz gegeben werden. Parkplätze werden grundsätzlich nicht zugeteilt.
3. Von der Parkkarte wird nur die tatsächliche Parkzeit abgebucht. Dies erfolgt in einem dreißigminütigen Takt in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Insgesamt werden täglich maximal 8,5 Stunden angerechnet. Von 18.01 Uhr bis 5.59 Uhr des Folgetages wird keine Parkgebühr erhoben. Gleiches gilt an Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen.
4. Die Erstausgabe einer Parkkarte erfolgt kostenlos. Bei Verlust der Parkkarte ist eine Bearbeitungs- und Schutzgebühr in Höhe von 25,00 € zu zahlen. Die jeweilige Kartennummer wird dann im Parksysteem gesperrt. Etwaige Guthaben werden nicht zur Auszahlung gebracht, können aber auf die neue Parkkarte umgebucht werden.
5. Die Parkkarte ist nicht übertragbar. Bei Missbrauch der Parkkarte (z.B. Weitergabe an nichtberechtigte Personen) ist der/die im Vertrag eingetragene Inhaber/in der Parkkarte verantwortlich. Missbrauch kann mit Parkkartenentzug geahndet werden.
6. Das Parken ist nur auf den als Parkplatz gekennzeichneten Flächen gestattet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

§ 9 Parkkarte und Firmen-Abo-Fahrkarte des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen (VSN)

1. Beschäftigte mit einer Firmen-Abo-Fahrkarte des Verkehrsverbundes Süd- Niedersachsen (VSN-Ticket) erhalten aus den aus der Parkraumbewirtschaftung erzielten Einnahmen einen monatlichen Zuschuss von 6,00 €.
2. Die Beschäftigten haben auch die Möglichkeit, ein VSN-Ticket und eine Parkkarte zu nutzen. Dann entfällt der Zuschuss von 6,00 €. Für diese Personengruppe werden auf begründeten Antrag hin ggf. besondere Anforderungsprofile eingerichtet. Über die Anträge entscheidet der paritätisch besetzte Ausschuss Parkraum.
3. Für Beschäftigte mit einem nach Abs. 1 bezuschussten VSN-Ticket, die auch am **Abend, Nachts** oder am **Wochenende** Dienst haben, besteht die Möglichkeit eine ANW- Parkkarte zu beantragen, um verkehrsun günstige Zeiten des Verkehrsverbundes Süd- Niedersachsen zu überbrücken. Eine Parkberechtigung für die Zeit Mo - Fr. von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr besteht damit nicht.
Falls eine Ausfahrt bis 6.00 Uhr nicht möglich sein sollte, fällt von 6:00 bis 9:00 Uhr die Mitarbeitergebühr an. In der Zeit von 9:00 bis 18:00 Uhr parken die Beschäftigten mit der ANW-Karte zum Besuchertarif.

§ 10 Technische Anlage

Die technische Anlage der Parkraumbewirtschaftung wird zentral von der Parkleitzentrale aus gesteuert, die vierundzwanzig Stunden täglich besetzt ist.

Alle Schrankenanlagen sind mit Videoüberwachungskameras sowie Sprechstellen, Kartenlesern und zum Teil mit Kartengebern für Tickets ausgestattet. Die Kameras zeichnen nicht auf.

Zum Aufladen der Parkkarten sind Ladeautomaten installiert. (Standorte siehe Anlage 1).

§ 11 Datenerfassung

Der Umgang mit den im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung erhobenen und gespeicherten Daten richtet sich nach den Regelungen des § 4 der "DV über die Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme".

Gespeicherte personenbezogene bzw. personenbeziehbare Daten dürfen grundsätzlich nur zu dem Zweck

genutzt werden, zu dem sie erhoben werden, nämlich der Berechnung der Parkzeit und der entsprechenden Gebühren.

Personenbezogene oder personenbeziehbare Auswertungen aus dem System sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen regelt die "DV über die Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme" in § 4 in den Absätzen 4, 5 und 6, in denen geregelt ist, dass eine Verwendung von Daten aus dem System zur Verhaltens- und Leistungskontrolle nur in Ausnahmefällen und ausschließlich nach Beteiligung der Personalvertretung möglich ist.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Diese Dienstvereinbarung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität in Kraft.
2. Die Dienstvereinbarung kann von beiden Seiten schriftlich mit einer Frist von vier Monaten gekündigt werden. Beide Parteien sind aufgefordert, innerhalb dieser Frist eine neue Vereinbarung abzuschließen. Die bis dahin ausgegebenen Einstellverträge bleiben gültig.
3. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.
4. Die Anlagen werden fortlaufend aktualisiert und können ohne Kündigung dieser Vereinbarung geändert werden. Der Personalrat wird bei jeder Änderung entsprechend § 66 NPersVG beteiligt.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Göttingen, 30.10.2024



Prof. Dr. Wolfgang Brück
Vorstand für Forschung und Lehre

i. V.



Olaf Uhde
Vorsitzender des Personalrats

30. OKT. 2024

i. V.



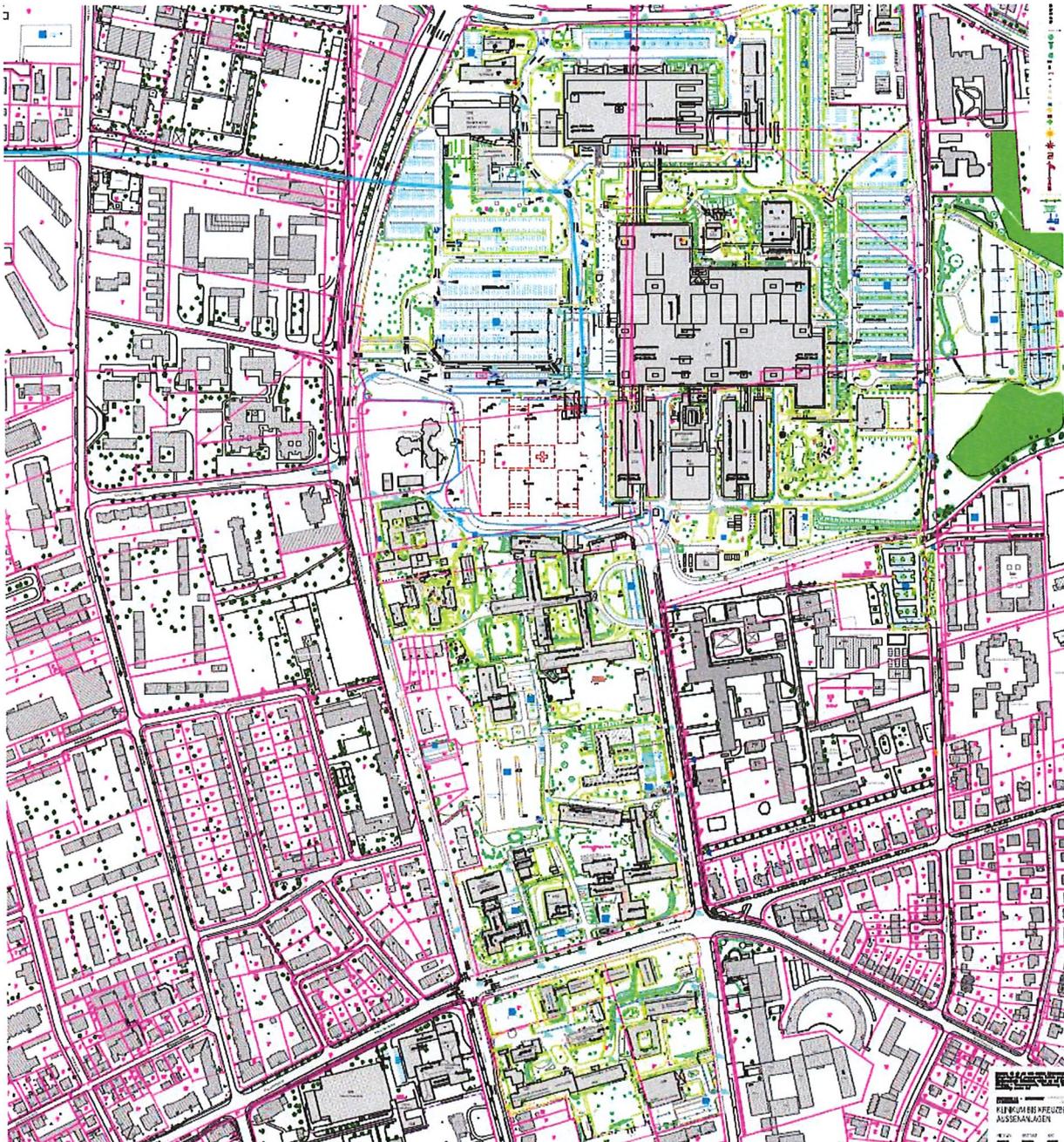
Prof. Dr. Lorenz Trümper
Vorstand für Krankenversorgung



Jens Finke
Vorstand für Wirtschaftsführung und Administration

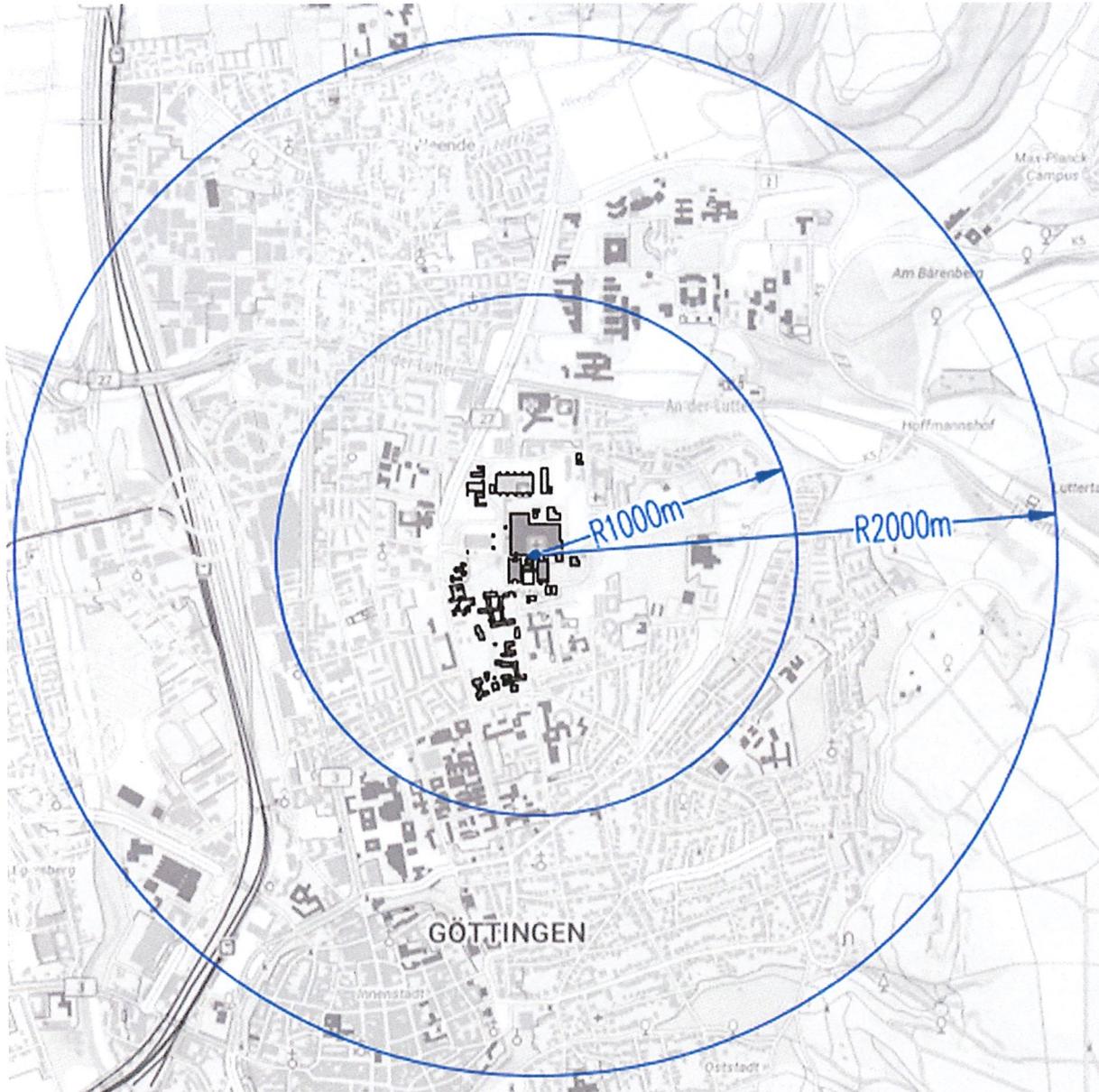
Anlage 1

Übersicht Parkflächen UMG



Anlage 2

1 km / 2 km Radius ohne Parkberechtigung



Anlage 3

GEBÜHRENORDNUNG

für Beschäftigte der Universitätsmedizin Göttingen

Gemäß § 8 der Dienstvereinbarung zur Parkraumbewirtschaftung, bemisst sich der Mietpreis für jeden Einstellplatz nach Maßgabe dieser Gebührenordnung. Diese Neufassung der Gebührenordnung tritt am 01.11.2024 in Kraft.

- Zur Nutzung der Parkflächen ist eine Parkkarte erforderlich. Die Parkgebühr beträgt 12 Cent pro Stunde. Die maximale Tageshöchstgebühr beträgt ab 01.11.2024 0,80 Euro, ab 01.02.2025 1 Euro.
- Es kann, trotz Gebührenpflicht, keine Gewähr für einen Parkplatz gegeben werden
- Von der Parkkarte wird nur die tatsächliche Parkzeit abgebucht, in einem dreißigminütigen Takt, in der Zeit von 06.00 bis 18:00 Uhr. Es werden maximal 8,5 Stunden angerechnet.
- Von 18:01 bis 05:59 Uhr des Folgetages wird keine Parkgebühr erhoben. Gleiches gilt an Wochentagen und gesetzlichen Feiertagen.
- Die Erstausgabe der Parkkarte erfolgt kostenfrei. Bei Parkkartenverlust ist eine Bearbeitungs- und Schutzgebühr in Höhe von 25,00€ zu zahlen
- Die Parkkarte ist nicht übertragbar. Bei Missbrauch der Parkkarte (z.B. Weitergabe an nicht berechnigte Personen) ist die/der im Vertrag eingetragene Beschäftigte der Parkkarte verantwortlich. Missbrauch kann mit Parkgenehmigungsentzug geahndet werden.
- Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.
- Jeder Kassenautomat erzeugt bei Bedarf eine Quittung.

Ansprechpartner im G3-3 Gebäudemanagement:

Parkleitzentrale: Tel. 39 - 8888;

Zutrittsmanagement (Kartenstelle): Tel. 39 - 62000

Störmeldezentrale: Tel. 39 – 60000

**Gez. der Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen
der Georg-August-Universität**

Stand: November 2023 - Gerichtstand Göttingen

Anlage 4

Einstellvertrag

Für Beschäftigte der Universitätsmedizin Göttingen der Georg-August-Universität Göttingen

I. Vertragliche Bestimmungen für Beschäftigte mit einer Parkberechtigung

(1) Für die Beschäftigten gelten die auf dem Parkgelände der Universitätsmedizin Göttingen der Georg-August-Universität aushängenden Einstell- und Nutzungsbedingungen, mit Ausnahme der Ziffern 1, 3, 6 und 9. sowie die nachfolgenden vertraglich vereinbarten Bestimmungen.

(2) Beschäftigte mit einer Parkberechtigung erhalten eine aufladbare Parkkarte bei Abschluss des Vertrages. Die nachstehend aufgeführten technischen Hinweise zum Umgang mit der Parkkarte sind Gegenstand des Vertrages.

(3) Die Einfahrt und das Parken auf dem Parkgelände ist nur Beschäftigten gestattet, die im Besitz einer gültigen Parkkarte sind. Ein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.

(4) Die Parkberechtigung ist nicht übertragbar. Bei Missbrauch der Berechtigung (z.B. Weitergabe an unberechtigte Dritte) ist der/die im Vertrag eingetragene Inhaber/-in der Parkberechtigung voll verantwortlich. Verstöße gegen einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder der Einstell- und Nutzungsbedingungen führen im Wiederholungsfall zum Entzug der Parkkarte und Kündigung des Einstellvertrages durch den Geschäftsbereich 3-3 Gebäudemanagement. Weitergehende Maßnahmen behält sich die Dienststelle vor.

(5) Die Parkkarte ist Eigentum der Universitätsmedizin Göttingen. Verlust oder Diebstahl der Parkkarte sind umgehend dem Geschäftsbereich 3-3 Gebäudemanagement zu melden. In diesem Fall wird die Parkkarte gesperrt und verliert ihre Funktion. In Abweichung zu Ziffer 9. der Einstell- und Nutzungsbedingungen ist bei Diebstahl oder Verlust, verbunden mit der Neuausstellung einer Parkkarte, eine Kostenpauschale von 25,00 Euro zu entrichten. Vorhandenes Guthaben, insofern ersichtlich, kann auf eine neue Parkkarte umgebucht werden.

(6) Der Beschäftigte ist verpflichtet, bei Beendigung des Vertragsverhältnisses die Parkberechtigungskarte unaufgefordert an den Geschäftsbereich 3-3 Gebäudemanagement zurückzugeben. Nach Ausscheiden des Beschäftigten endet dieser Vertrag automatisch und die Parkberechtigung erlischt.

(7) In Abweichung zu Ziffer 3. der Einstell- und Nutzungsbedingungen gelten für die Beschäftigten die in der Gebührenordnung für Mitarbeiter -innen zurzeit gültigen Tarife. Ein Aushang der jeweils gültigen Tarife befindet sich in der Zentralen Stelle für Karten und Service des Geschäftsbereiches 3-3 Gebäudemanagement in der westlichen Haupteingangshalle des Klinikums.

(8) Eine Änderung der Entgeltordnung und eine Neuverteilung der Parkberechtigungen behält sich die Dienststelle ausdrücklich vor.

II. Zusätzliche vertragliche Bestimmungen für Beschäftigte mit einer Sonderparkberechtigung (Abteilungsparkkarte oder universitäre Selbstverwaltungsparkkarte) und VSN- Ticket.

Für die Beschäftigten gelten die auf dem Parkgelände der Universitätsmedizin Göttingen der Georg-August-Universität aushängenden Einstell- und Nutzungsbedingungen, mit Ausnahme der Ziffern 1, 3, 6 und 9, sowie die vorstehenden vertraglich vereinbarten Bestimmungen für Beschäftigte mit einer Parkberechtigung entsprechend, soweit die jeweils nach- folgenden Bestimmungen keine entgegenstehende Regelung enthalten sowie die nachstehend aufgeführten Bestimmungen:

(1) Vertragliche Bestimmungen für Beschäftigte mit einer vom Geschäftsbereich 3-3 Gebäudemanagement erteilten **Sonderparkberechtigung**:

(A) Klinik- bzw. Institutsparkkarte

Jede Abteilung die außerhalb der folgenden Gebäude liegt: Von- Siebold-Str.3 und 5, Robert-Koch-Str. 30, 32 34 40 (UBFT, Pflege 1 und 2, VER, Bürocontainer) und 42, erhält eine (1) Abteilungsparkkarte. Diese Parkkarte ist nicht personengebunden und soll allen Beschäftigten der dezentralen/externen Einrichtungen für dienstliche Besuche in der Universitätsmedizin Göttingen kostenfreies Parken ermöglichen.

Weitere Abteilungsparkkarten sind kostenpflichtig und werden auf schriftlichen Antrag, mit Begründung der Einrichtung, über den Geschäftsbereich 3-3 Gebäudemanagement ausgegeben und über die Kostenstelle der Abteilung mit 11 €/mtl. abgerechnet. Die Ausgabe einer weiteren Abteilungsparkkarte steht im Ermessen der Dienststelle.

(B) Sonderparkkarte für die akademische Selbstverwaltung

Beschäftigte die außerhalb der folgenden Gebäude arbeiten: Von-Siebold-Str.3 und 5, Robert-Koch-Str. 30, 32 34 40 (UBFT, Pflege 1

und 2, VER, Bürocontainer) und 42 bzw. der dort bewirtschafteten Parkflächen, die in der akademischen Selbstverwaltung der Universitätsmedizin Göttingen tätig sind, erhalten eine (1) personenbezogene Parkkarte, die zum kostenfreien Parken berechtigt. Diese Personen werden für einen Berechtigungszeitraum vom Dekanat benannt. Fehlt die Angabe eines Berechtigungszeitraumes durch das Dekanat, wird die Parkkarte grundsätzlich bis zum Ende des jeweils laufenden Kalenderjahres befristet. Die Sonderparkkarte ist nach Ablauf der Befristung unaufgefordert an den Geschäftsbereich 3-3 Gebäudemanagement zurückzugeben

2) Vertragliche Bestimmungen für Beschäftigte mit einer Parkkarte und Firmen-Abo-Fahrkarte des Verkehrsverbundes Süd Niedersachsen.

Beschäftigte mit einer Firmen-Abo-Fahrkarte des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen (VSN-Ticket) erhalten aus den erwirtschafteten Einnahmen einen monatlichen Zuschuss von 6,00 Euro. Voraussetzung ist, dass der Beschäftigte ausschließlich das VSN-Ticket nutzt und keine Parkkarte hat. Für Beschäftigte, die auch am Abend, nachts oder am Wochenende Dienst haben, besteht die Möglichkeit eine Abend, Nacht und Wochenend-Parkkarte (ANW) zu beantragen, um verkehrsunünstige Zeiten des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsens (VSN) zu überbrücken. Eine Parkberechtigung für die Zeit wochentags von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr besteht nicht. Falls eine Ausfahrt bis 6.00 Uhr nicht möglich sein sollte, fällt von 6.00 bis 9.00 Uhr die Mitarbeitergebühr an. In der Zeit von 9.00 bis 18.00 Uhr parken die Beschäftigten mit der ANW-Karte zum Besuchertarif. Allerdings greift auch in dem Fall die Vergünstigung von 6,00 Euro. Ferner haben die Beschäftigten die Möglichkeit ein VSN-Ticket und eine Parkkarte zu nutzen. Dann entfällt die Vergünstigung von 6,00 Euro. Die Verrechnung erfolgt über die Gehaltsabrechnung. Für das Jobticket der Göttinger Verkehrsbetriebe (GoeVB) gelten die Regelungen zum VSN Ticket gleichermaßen.

III. Tarif-/Profil-Änderungen für Parkberechtigungen:

Eine Änderung der Entgeltordnung von Parkprofilen behält sich die UMG ausdrücklich vor. Hierzu gehört auch die Änderung/ Einführung von speziellen Tag-, Abend-, Nacht- und Wochenendtarifen/-profilen.

IV. Technische Hinweise zum Umgang mit der Parkkarte

Bei der Parkkarte handelt es sich um eine Rfid-Karte mit einer Codierung für Einfahrt, Ausfahrt und Geldwert.

Die Karte ist personen- oder abteilungsbezogen zugeordnet und besitzt eine eindeutige, einmalige Identifizierungsnummer. Bewahren Sie diese Karte unbedingt sorgfältig auf und schützen Sie diese vor folgenden Einflüssen:

- Deformierung,
z.B. durch Verbiegen oder Knicken
- Hitzeeinwirkung,
z.B. durch Sonneneinstrahlung
- Magnetfelder,
z.B. durch technische Geräte

Sollte die Parkkarte aus anderen Gründen funktionsunfähig sein/ werden, so wenden Sie sich bitte an die Zentrale Stelle für Karten und Service des Geschäftsbereiches 3-3 Gebäudemanagement in der westlichen Haupteingangshalle des Klinikums (Tel. 12000). Die Öffnungszeiten entnehmen sie dem aktuellen Aushang.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erkennt die Beschäftigte/der Beschäftigte die geltenden Einstell- und Nutzungsbedingungen sowie die vorstehenden vertraglichen Bestimmungen an.

Datum und Unterschrift
G3-3 Gebäudemanagement
G3-3130 Zutrittsmanagement

Datum und Unterschrift
Beschäftigte / Beschäftigter